

Weniger Reformen gegen mehr Lohn?

Am 4. November 2002 entlarvte Dietrich Creutzburg im Handelsblatt Clements Reformen zur Zeitarbeit als teures Tauschgeschäft: weniger Regulierung gegen mehr Lohn. Hier sein Kommentar.



Zeitarbeit: einfacher und dadurch teurer?

Teures Tauschgeschäft

Von DIETRICH CREUTZBURG

Ein grundlegendes Gesetz der Ökonomie besagt, dass die Nachfrage nach einem Gut sinkt, wenn es teurer wird. Das gilt auch für den Faktor Arbeit. Wenn die rot-grüne Koalition gegen den Anstieg der Lohnnebenkosten kämpft, so tut sie dies - jedenfalls nach der bisher verbreiteten Wahrnehmung - mit dem Ziel, die Nachfrage der Unternehmen nach Arbeitskräften nicht noch weiter zu senken. Offenbar ist diese Wahrnehmung aber falsch.

Die von den Gewerkschaften inspirierten Pläne des Superministers Wolfgang Clement zum Umbau des Arbeitsmarkts haben zum Ziel, den Faktor Arbeit zu verteuern. Die Entlohnung von Zeitarbeitnehmern soll nicht mehr auf Basis individueller Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Zeitarbeitsagentur möglich sein. Sie soll für den gesamten Sektor auf dem Niveau jenes Betriebs fixiert werden, in dem die jeweilige Zeiterkraft zum Einsatz kommt. Die simple Folge: Das Lohnniveau für Zeitarbeit, das bis-

her im Durchschnitt unter dem so genannter Normalarbeitsverhältnisse liegt, steigt. Besonders stark wird sich Zeitarbeit im Bereich gering qualifizierter Tätigkeiten verteuern.

Das erklärt wohl, warum die Gewerkschaften freudig von einer "mittleren Revolution" sprechen. Und dies sollte sich jeder vor Augen halten, der die Hartz-Vorschläge weiter als Konzept zur Reform des Arbeitsmarkts bezeichnet. Um noch einmal an den rot-grünen Erkenntnisprozess zu erinnern: Im Bemühen um eine bessere Arbeitsvermittlung empfiehlt die Hartz-Kommission, Arbeitslose auch über Zeitarbeit in neue Jobs zu bringen; ein durchaus interessanter Gedanke. Als politisch genehm erwies sich der Plan aber leider nur unter einer absurden Bedingung: Die zuvor arbeitslosen Zeiterkräfte der neuen Personalserviceagenturen müssen höher entlohnt werden, als dies bisher in der privaten Zeitarbeitsbranche üblich ist - bei Arbeitnehmern also, die ohne Mitwirkung der Arbeitsämter beschäftigt sind. Nun folgt der letzte Erkenntnisschritt: Um Arbeitslosigkeit nicht sogar noch zu prämiieren, hebt man die Löhne für sämtliche Zeiterkräfte auf ein höheres Niveau an.

SPD und Grüne mögen zwei Einwände gegen diese Wahrnehmung ihrer Arbeitsmarktpolitik erheben. Der eine: In der EU gibt

es ohnehin Kräfte, die für Zeitarbeiter generell dasselbe Lohnniveau vorschreiben wollen wie für vergleichbare andere Arbeitskräfte. Doch das ist ein politisches Argument. An den ökonomischen Gesetzen für den Faktor Arbeit ändert dies nichts.

Der andere Einwand besagt: Die Erhöhung des Lohnniveaus sei unbedenklich, weil im Tausch andere Regulierungen der Zeitarbeit fallen sollen. Richtig ist, dass neben Löhnen und Abgaben auch Regulierung den Faktor Arbeit verteuert. Doch wer wie Clement den Abbau von Regulierungen als vorteilhaft für mehr Beschäftigung erkennt, hat ökonomisch keinen Grund, die Vorteile durch Kostensteigerungen an anderer Stelle wieder zu entwerten.

Politisch mag das Kalkül wiederum anders aussehen. Das führt dann aber zur hochinteressanten Frage, wo sich ähnliche Tauschgeschäfte - weniger Regulierung gegen mehr Lohn - noch realisieren lassen. Ein Vorschlag: Der hälftige Arbeitgeberanteil am Beitrag zur Sozialversicherung wird abgeschafft und in Form einer einmaligen Lohnerhöhung dem Arbeitnehmer zugeschlagen. Ob sich der Superminister auch diese "mittlere Revolution" zutraut?

Pauschalreisen, Schumacher und Microsoft

Was haben Pauschalreisen und Präsentkörbe mit Microsoft gemeinsam? Richtig, sie sind Bündelgeschäfte. Nur den billigen Flug ohne das Hotel, allein die leckeren Würstchen ohne die Flasche Champagner oder lediglich das Betriebssystem ohne den Internetexplorer herauszupicken, geht nicht, es sei denn, man ist bereit, draufzuzahlen. Aber das kann sich bald ändern.

Was Microsoft angeht, ist die Änderung sogar gewiß. Für Windows XP können die Anwender selbst entscheiden, welche Programme sie für das Surfen im Netz, das Abrufen von E-Mails oder das Abspielen von Multimedia-Dateien benutzen wollen (ob z.B. Internet Explorer, Outlook Express, Windows Media Player oder Konkurrenzprodukte). All das ist Teil des zwischen Microsoft und dem amerikanischen Justizministerium abgeschlossenen Vergleichs, der jüngst von Richterin Colleen Kollar-Kotelly im großen und ganzen anerkannt wurde.

Wer hat nun Recht: der amerikanische Justizminister John

Ashcroft, der als Anwalt der Konsumenten einen Sieg der Verbraucher feiert, oder die Kritiker der Gerichtsentscheidung, die, ebenfalls als vermeintliche Anwälte der Verbraucher, auch künftige Nachteile für die Käufer mutmaßen?

Wie auch immer das Ergebnis ausfallen mag: Die Diskussion zeigt, daß bei der Bewertung des Falles die Prinzipien des freien Marktes nicht im Vordergrund stehen. Das dürfte auch kaum verwundern.

Denn wenn es um die eigenen Interessen geht, nimmt man es mit den Prinzipien nicht so genau. Darin geht es den Konsumenten nicht anders als den Produzenten. Um die Formel 1



spannender und den bevorzugten Browser günstiger zu bekommen, ist so mancher Konsument gerne bereit, Schuhmacher ein paar Kilo aufzupacken oder Bill Gates Bündelgeschäfte zu untersagen. Gibt die Entscheidung im Falle Microsoft vielleicht sogar Anregungen für den Motorsport? Microsoft muß nunmehr technische Informationen über die Netzwerkkommunikation früher

herausrücken als geplant.

Warum nicht auch Ferrari zwingen, mehr und schneller über die Kommunikation ihres Boliden mit dem Fahrer zu plaudern? Natürlich nur, damit es uns Konsumenten dient. *Honi soit qui mal y pense*. Wer käme auch auf die Idee, daß die Konkurrenz den Konsumenten nur vorschiebt, um besser ins Geschäft zu kommen?

Die US-Richterin Colleen Kollar-Kotelly, die nun Microsoft in großen Teilen zu seinem Recht verhalf, scheint dies zumindest durchschaut zu haben. Auch wir Konsumenten sollten uns nicht ins Boxhorn jagen lassen. Ferrari wird nicht ewig siegen, aber ein erfolgreicher Schumi sollte uns allemal lieber sein als eine lahme Formel 1.

Seine Konkurrenten (das gilt für Wagen wie für Fahrer) müssen eben besser werden, um ihm den Rang streitig zu machen. Das gilt auch für Sun und AOL im bezug auf Microsoft. Im Interesse eines freien Marktes und damit auch im langfristigen eigenen Interesse sollten wir Konsumenten einen unregulierten PC-Markt auch dann vor den Eingriffen unserer vermeintlichen Anwälte bewahren, wenn diese anderes im Schilde führen. Ansonsten bremsen wir uns am Ende selbst aus.

Themen in dieser Ausgabe:

*Teure Zeitarbeit
Clements Reformvorschläge*

*Wettbewerb und Konsumenteninteresse
Der Fall Microsoft*

*Nachhaltige Gedanken
Umwelt und Eigentum*

Umwelt und Eigentum

Ob an der nachhaltigen Entwicklung (sustainable development), der gemeinsamen Agrarpolitik (CAP), dem Vorsichtsprinzip (Precautionary Principle) oder der weltweiten Klimapolitik (Stichwort: Kyoto-Protokoll): der Vergleich gängiger intra- und interstaatlicher Regulierungsinstrumente mit halbmarktlichen Regelungsversuchen (z.B. handelbare Verschmutzungszertifikate oder individuelle transferierbare Fischfangquoten) und freimarktlichen Lösungsmodellen (Privatisierung, Erteilung vollständiger Eigentumsrechte) kann an vielen Beispielen illustriert werden.

Doch nicht nur die oft zitierte Effizienz sollte für eine strenge Beachtung der Eigentumsrechte sprechen. Auch die bestmögliche Wahrung der individuellen Freiheit (die Grundlage allen verantwortlichen Handelns) sowie die Bewahrung einer in sich widerspruchsfreien Sprache reden der Vorzugswürdigkeit vollständiger Eigentumsrechte in Umweltfragen das Wort.

Sinnvolles Reden über individuelle Freiheit ist ohne die prinzipielle Anerkennung privaten Eigentums unmöglich. Jeder Handlungssatz rekuriert auf Akteure und setzt somit zumindest Selbsteigentum der Handelnden voraus. Welchen Sinn hätten auch Aussagen wie: „Ich schreibe ein Buch.“, „Sie hört Musik.“, wenn der Akteur oder die Akteurin nicht eindeutig identifizierbar wären?

Ähnliches gilt für Aussagen zum Eigentum im allgemeinen. So setzen Eigentumsrechte sowohl die eindeutige Identifizierbarkeit des Objektes oder Sachverhaltes als auch des Rechtes, das sich auf Objekt bzw. Sachverhalt bezieht, voraus. Von Rechten wiederum kann nur dann sinnvoll gesprochen werden, wenn ihnen eine korrespondierende Obligation gegenübersteht. Das heißt: Ein Recht auf Eigentum (das sich im Recht der vollständigen Nutzung desselben äußert) besteht nur, wenn auch eine Obligation besteht, die andere von diesem Recht ausschließt.

Wer Inhaber des Eigentumsrechtes ist und wer die Obligation zu befolgen hat, ist in aller Regel durch einen Vertrag niedergelegt. In welcher Form dieser Vertrag dokumentiert wird (z.B. schriftlich oder mündlich), ist Sache der Vertragsparteien. Für denkbare Schiedsfälle empfiehlt es sich, den Vertrag und dessen Gegenstand für die gesamte Vertragsdauer hinreichend

identifizierbar zu gestalten.

Rechte können eingeschränkt sein. Das heißt, ein Recht und dessen korrespondierende Obligation können sich entweder teilweise oder ganz auf ein Objekt bzw. einen Sachverhalt erstrecken. Doch worauf auch immer ein Recht sich erstrecken mag, auf Teile oder auf das Ganze eines Objektes oder Sachverhaltes, auf zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Dauer, es muß im Hinblick auf sein Erstreckungsgebiet vollständig sein, um das korrekt widerzuspiegeln, was es zum Ausdruck bringt: die vereinbarte Verfügungsgewalt über das, worauf es sich bezieht

Analoges gilt für die Obligation: Worauf immer sie sich erstrecken mag, auf Teile oder auf das Ganze eines Objektes oder Sachverhaltes, auf zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Dauer, auch sie muß im Hinblick auf ihr Erstreckungsgebiet vollständig sein, um das korrekt widerzuspiegeln, was sie zum Ausdruck bringt: die vereinbarte ausgeschlossene Verfügungsgewalt über das, worauf sie sich bezieht.

Alle diese, den Usus unserer Sprache widerspiegelnden Überlegungen zeigen, daß Eigentumsrecht notwendigerweise Souveränität voraussetzt. Und es ist diese Souveränität, die, neben vielen anderen Vorzugswürdigkeiten, den Vorteil hat, eine von inneren Widersprüchen prinzipiell freie Verteilung von Eigentumsrechten zu ermöglichen. Anders wäre es, wenn, *per impossibile*, Eigentumsrechte nicht souverän wären, denn dann könnten verschiedene Individuen konfligierende Eigentumsansprüche erheben, die prinzipiell unentscheidbar wären.

Bei souveränen Eigentumsrechten sind konfligierende Eigentumsansprüche immer prinzipiell entscheidbar, nämlich unter Rekurs auf den Recht und Obligation festlegenden Vertrag. Ob sie auch in der Praxis entschieden werden oder dort auf unüberwindbare technische oder anders gestaltete Entscheidungshürden treffen, steht auf einem anderen Blatt und stellt ein Problem dar, das in gleicher Weise auch für konfligierende Eigentumsansprüche bei, *per impossible*, nicht-souveränen Eigentumsrechten auftreten kann.

Eine letzte Anmerkung: Sie gilt dem utilitaristischen Einwand, daß die Wahrnehmung absoluter Eigentums-

rechte im Umweltsektor Dritten auch dann einen Schaden zuführen könne, wenn diese in ihren Eigentumsrechten nicht lädiert würden. Man denke an das hässliche Haus des Nachbarn, das den übrigen Anwohnern ein Dorn im Auge sein kann. Aber solche Externalitäten stellen keine Verletzungen von fremdem Eigentum dar. Sie verursachen keinen Schaden, können aber durchaus Leid auslösen. Sie zu verbieten, hieße jedoch, das Eigentumsrecht des Auslösers zu verletzen.

Der englische Begriff „Harm“ wird sowohl im Sinne von „Schaden“ als auch in der Bedeutung „Leid“ verwendet, was durchaus Missverständnisse auslösen kann, denn jemand kann leiden, ohne geschädigt zu sein. Verwendet man den Harm-Begriff derart unterscheidungslos, dann ergibt sich neben Missverständnissen auch folgendes Problem.

Solange nur solche Eigentumsnutzungen verboten sind, die Eigentum Dritter ohne deren Aufforderung lädieren, können Eigentumsfragen prinzipiell friedlich entschieden werden. Außerdem können so alle Eigentumsansprüche prinzipiell widerspruchsfrei formuliert werden. Diese grundsätzlichen Eigenschaften sind nicht mehr gegeben, wenn das Verbot auf Eigentumsnutzungen auf solche Nutzungen ausgedehnt wird, die bei Dritten Leid *indirekt* auslösen (aber letztlich von Neigungen wie Neid, Misgunst oder anderen *direkt* evoziert werden).

Außerdem: Macht Frau Meier geltend, das „hässliche“ Haus der Nachbarin Schmidt lasse sie leiden, was die Nachbarin zur Änderung des Hauses verpflichte, kann Frau Schmidt in analoger Weise geltend machen, das Verhalten der Nachbarin Meier lasse sie leiden, was Frau Meier verpflichte, ihren Anspruch rückgängig zu machen. Beide Ansprüche stellen symmetrische Fälle dar und sind prinzipiell unentscheidbar. Mit anderen Worten: Eine Regelung, die Eigentumsnutzungen, welche unaufgefordert Eigentum Dritter lädieren, für unzulässig erklärt, ist *prinzipiell konsistent*. Aber eine Regelung, die Eigentumsnutzungen, welche – ohne unaufgefordert Eigentum Dritter zu lädieren – bei Dritten Leid auslösen, für unzulässig erklärt, ist *prinzipiell inkonsistent*.